

3. Die Durchfahrtsbreite der Klappenöffnung der Ziegelgrabenbrücke beträgt zwischen den Reibhölzern 25 m.

B. Verkehr durch die beiden für die Durchfahrt freigegebenen Stromöffnungen der Brücke über dem Strelasund und durch die mit festen Überbauten versehenen Stromöffnungen der Brücke über den Ziegelgraben.

1. Die beiden für die Durchfahrt freigegebenen Stromöffnungen der Brücke über den Strelasund und die mit festem Überbau versehene auf der Dänholmseite gelegene Stromöffnung der Brücke über den Ziegelgraben darf ein Fahrzeug nur dann durchfahren, wenn zwischen der Unterkante der Brücke und dem höchsten Teil des Fahrzeuges und der Ladung ein Abstand von mindesten 0,5 m vorhanden ist. Die auf der Festlandseite gelegene Stromöffnung der Brücke über den Ziegelgraben kann nur von Ruderbooten durchfahren werden. Ein Fahrzeug, das nicht unter den Brücken durchfahren darf, muß die Klappenöffnung der Ziegelgrabenbrücke benutzen.

2. Die beiden für die Durchfahrt freigegebenen Stromöffnungen der Brücke über den Strelasund liegen zu beiden Seiten des auf der rügenschenseite des Strelasundes befindlichen stärkeren Gruppenpfeilers. Die Pfeiler dieser Durchfahrtsöffnungen sind durch Leitwerke gesichert. Die beiden Durchfahrtsöffnungen selbst sind bei Dunkelheit, auf der Zufahrtsseite durch je zwei Durchfahrtslampen, links rot und rechts grün, besonders kenntlich gemacht. Zur Durchfahrt darf nur die in Fahrtrichtung rechts liegende Öffnung benutzt werden.

Schleppzüge und Flöße siehe unter D.

3. Die mit festem Überbau versehene, auf der Dänholmseite gelegene Öffnung der Ziegelgrabenbrücke darf nur von einem mit der Hand oder maschinell angetriebenen kleineren Fahrzeug durchfahren werden, soweit dadurch der Betrieb an den Schiffsliegstellen zu beiden Seiten der Klappbrücke und der Fahrinne nicht gestört wird (siehe C III).

.*

C. Verkehr durch die Klappenöffnung der Ziegelgrabenbrücke des Rügendamms

Vorbemerkung: Es sind zwei Brückenklappen über der Klappenöffnung vorhanden. Über die eine wird der Landverkehr geleitet (Straßenklappe), über die andere der Eisenbahnverkehr (Eisenbahnklappe). Die Brücke kann also nur durchfahren werden, wenn beide Brückenklappen geöffnet sind.

I, öffnen der Brückenklappen

1. Die Brückenklappen sind in der Regel geschlossen. Sie werden jedoch zu den festgesetzten Brückenöffnungszeiten ge-

öffnet, sobald ein Fahrzeug, das nicht unter den Brücken durchfahren kann, das öffnen wünscht.

Die Eisenbahnklappe wird gemäß dem zu jedem Fahrplanwechsel bekanntgegebenen Brückenöffnungsplan geöffnet, soweit es der Eisenbahnbetrieb gestattet.

Die Straßenklappe bleibt, um ein allzu großes Aufhalten und Anstauen des Landstraßenverkehrs zu vermeiden, nicht länger als 20 Minuten geöffnet. Genügt bei starkem Schiffsverkehr diese Öffnungsdauer nicht, so wird die Straßenklappe vorübergehend bis zu 10 Minuten Dauer geschlossen, um den während der Öffnung angestauten Landstraßenverkehr hinüberzulassen.

2. Bei Sturm von Windstärke 10 aufwärts kann mit dem Öffnen der Brückenklappen nicht mehr gerechnet werden.
3. Ist das Fahrwasser infolge Eisee gesperrt, so werden die Brückenklappen nicht mehr geöffnet.

II. Signale

1. Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brückenklappen wünscht, muß auf mindestens 500 m Entfernung von der Brücke ein Schallsignal von zwei langen Tönen (—) geben und außerdem

bei Tage zwei Flaggen übereinander, bei Nacht zwei weiße Lichter übereinander

im Want an gut sichtbarer Stelle zeigen,

2. Auf dem festen Teil der Brücke werden Verkehrssignale gezeigt. Als Signale werden bei Tage ein Signalarm und zwei schwarze Bälle, bei Nacht rote und grüne Lichter benutzt. An einem Mast, der nahe dem Brückenwärterhaus am westlichen Landwiderlager steht, ist an jeder Seite in etwa 20 m Höhe über M. W. ein etwa 3 m langer Signalarm angebracht.

Es gilt stets der in Fahrtrichtung rechts vom Mast stehende Signalarm. Die schwarzen Bälle werden an einem Mast auf dem Dache des Brückenwärterhauses in 1,5 m Abstand übereinander gehißt.

Die roten und grünen Lichter stehen am Brückenwärterhaus etwa in Höhe der Dachtraufe in 1,5 m Abstand nebeneinander.

Folgende Signale werden gezeigt:

- a) „Durchfahrt frei“:

Bei Tage und bei hellem Wetter:

Der in Fahrtrichtung rechts am Signalmast stehende Signalarm zeigt in Richtung 45° nach oben.

Bei Nacht und bei dunklem Wetter:

Zwei grüne Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander.